

Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Arneburg für den Seniorenclub

Nach §§ 6, 8, 44 Absatz 3 Nr. 1 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 4/2003 S. 22ff.) und aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am **27.03.2003** die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zuständigkeit

- (1) Der Seniorenclub ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Arneburg. Er wird vom gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark verwaltet.

§ 2

Überlassung des Seniorenclubs

- (1) Die Stadt Arneburg überlässt vorrangig den Senioren sowie Vereinen der Stadt den Seniorenclub.

§ 3

Nutzung

- (1) Die Nutzung des Seniorenclubs wird nach Abstimmung mit der Stadt nach einem aufzustellenden Nutzungsplan vorgenommen.
- (2) Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadt zu melden.
- (3) Das Objekt ist der Stadt in dem ursprünglich ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

§ 4

Weisungsrecht

- (1) Die Stadt hat den Nutzern gegenüber Weisungsrecht und kann Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, aus dem Haus verweisen.

§ 5

Antrag auf Nutzungserlaubnis

- (1) Jede Nutzung des Seniorenclubs bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Überlassung des Seniorenclubs sind mindestens 14 Tage vorher beim Bürgermeister der Stadt Arneburg zu stellen.

§ 6

Nutzungsrecht

- (1) Nach Entrichtung der Gebühr besteht Nutzungsrecht.

§ 7
Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Einrichtung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus Sicherheits- oder terminlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Dem Nutzer ist die Anlage im gebrauchsfähigen Zustand zu überlassen.

§ 8
Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so erlischt die Erlaubnis.
- (2) Die Stadt ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9
Sperre des Seniorenclubs

- (1) Die Entscheidung über die Benutzbarkeit der Anlagen steht ausschließlich der Stadt Arneburg zu.
- (2) Nutzer, die trotz Verbotes den Seniorenclub benutzen, können von der Weiternutzung ausgeschlossen werden und sind der Stadt Arneburg für die evtl. entstandenen Schäden haftbar.

§ 10
Verantwortliche Personen

- (1) Der Nutzer trägt während der Zeit der Benutzung die volle Verantwortung für den Seniorenclub.

§ 11
Besondere Vorschriften für „Veranstaltungen“

- (1) Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

§ 12
Nutzungsgebühr

- (1) **Für die Nutzung wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von mindestens 15,00 € bis 3 Stunden erhoben. Ab der 4. Stunde der Nutzung sind für jede weitere angefangene Stunde 5,00 € zu berechnen.**
- (2) Die Stadt Arneburg behält sich Ausnahmeregelungen vor, welche nach Antrag im Stadtrat behandelt werden.

§ 13
Zu widerhandlungen gegen die Ordnung

- (1) Nutzer des Seniorenclubs, die diesen Bestimmungen zu widerhandeln oder die Ordnung in der Einrichtung stören, können von der Stadt Arneburg, zeitweise oder dauernd von der

Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden oder gem. § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Haftung der Benutzer

- (1) Benutzer haften der Stadt Arneburg für die am Objekt bzw. an Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachten Schäden. Beruht der Schaden auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten, so haftet neben dem Schädiger die im § 10 genannte Person und die Veranstalter als Gesamtschuldner.
- (2) Allen Nutzern wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Jeder Benutzer hat den Seniorenclub und seine Einrichtungsgegenstände vor Gebrauch auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind der Stadt sofort zu melden.

§ 15

Haftung der Stadt Arneburg

- (1) Die Stadt Arneburg haftet grundsätzlich für solche Schäden, die durch Mängel an den Anlagen und ihren Einrichtungen entstehen.
- (2) Den Nutzern gegenüber übernimmt die Stadt Arneburg keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Die Stadt ist nicht befugt, Gegenstände oder Wertsachen in Verwahrung zu nehmen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der VGem Arneburg-Krusemark „Hallo Nachbarn“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2000 außer Kraft.

Arneburg, den 27.03.2003

Dr. Rutter
Bürgermeister

(Siegel)